



STADT : SCHWÄBISCH GMÜND
GEMARKUNG UND FLUR : GEMARKUNG HERLIKOFEN, FLUR ZIMMERN
BEBAUUNGSPLAN : BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK GÜGLING“
NR. : 435

ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFF. BELANGE

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben der Planung zugestimmt bzw. keine Stellungnahme abgegeben:

- Handwerkskammer Ulm
- Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg
- Unitymedia
- Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung
- Freiwillige Feuerwehr
- Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg
- Netze BW GmbH
- Deutsche Telekom AG
- CSG GmbH
- Geschäftsstelle der Bauernverbände
- Regionalverband Ostwürttemberg
- Polizeipräsidium Aalen

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen ab:

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER STADT	BEMERKUNGEN
1	Landratsamt Ostalbkreis (Anlage 7.1)	<p>Geschäftsbereich Landwirtschaft Der hier vorliegende Planungsstand hat sich im Vergleich zu früheren Planungsvorgaben aus Sicht des Geschäftsbereiches Landwirtschaft nicht geändert. Insbesondere werden keine Eingriffsausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebietes erforderlich. Insofern werden gegen die hier vorliegende Planung in früheren Stellungnahmen geäußerten grundsätzlichen Bedenken im hier vorliegenden Fall zurückgestellt.</p>	Kenntnisnahme	
		<p>Geschäftsbereich Naturschutz 1. Es wird davon ausgegangen, dass für die im Umweltbericht als M 2 und in den textlichen Festsetzungen unter 8.2 enthaltene Maßnahme „Entwicklung Lerchenhabitat“ entsprechend Nr. 8.5 der textlichen Festsetzungen Regiosaatgut verwendet wird. 2. Da die Flächen M 1 und M 2 trotz unserer Stellungnahme vom 26.05.2017 ab 15. Mai gemäht werden sollen und nicht geplant wird, in den Streifen zwischen den Modulen die Grasnarbe zu zerstören und autochtones Saatgut einzubringen, wird sich aus naturschutzfachlicher Sicht dort keine Magerwiese entwickeln. Vielmehr wird sich ein artenarmer, grasreicher Bestand entwickeln. Somit kann für diese Flächen nur ein Wert von höchstens 15 Punkten angesetzt werden. Dies führt zu einer Reduzierung des „ökologischen Wertüberschusses“ um über 60.000 Punkte.</p>	<p>In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist unter Ziff. 8.4 Regiosaatgut des Biotoptyps „Magere Flachland-Mähwiese“ der Herkunftsregion 11 „Südwestdeutsches Bergland“ festgesetzt. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden in Ziff. 8.3 und Ziff. 8.1 geändert (siehe Beschlussantrag Nr.2). Frühester Mähzeitpunkt ist der 5.Juni statt Mitte Mai. Damit hat der Reduzierung des ökologischen Wertüberschusses von 60.000 Punkten keine Grundlage mehr.</p>	
		<p>3. Die Ausführungen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags vom 03.07.2017 sind plausibel. Von den Geschäftsbereichen Wald und Forstwirtschaft, Geoinformation und Landentwicklung sowie Umwelt und Gewerbeaufsicht werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.</p>	Kenntnisnahme	

2	Regierungspräsidium Stuttgart (Anlage 7.2)	<p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>Landwirtschaft Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten Photovoltaikanlagen deshalb in erster Linie auf solchen Flächen errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassenutzung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist. Eine Standortauswahl zuungunsten hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dagegen nicht akzeptabel, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf gute Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch effizient produzieren zu können. Das vordringliche Ziel ist dabei die Erhaltung der guten Ackerstandorte. Gemäß den Vorgaben des LEP sind Photovoltaikanlagen somit nur auf sehr schlechten landwirtschaftlichen Flächen bzw. auf Konversionsflächen/Deponien akzeptabel. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden. Beim Standort „Gügling“ im OAK sind diese Voraussetzungen anscheinend erfüllt. Die Photovoltaikanlage soll durch die Stadtwerke Schwäbisch Gmünd auf einer abfallrechtlich stillgelegten Erdaushub- und Bauschuttdeponie auf der Gemarkung Herlikofen, Flur Zimmern errichtet werden. Damit handelt es sich hier um eine förderfähige Konversionsfläche, die jedoch wohl nur gering mit Altlasten belastet ist. Aktuell wird das Gelände als intensives und ertragsfähiges Grünland genutzt. Im Hinblick auf den öffentlichen Belang der Landwirtschaft ist es wichtig, dass landwirtschaftliche Flächen in den Plansätzen und der Begründung erwähnt und gewürdigt werden, damit landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen werden können. Bei entsprechender Darstellung des öffentlichen Belanges der Landwirtschaft und aufgrund des geringen Flächenbedarfs könnten unsere Bedenken zurückgestellt werden. Zu den vorgesehenen Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen ist anzumerken, dass die Umwandlung von Ackerland bzw. intensivem Grünland in</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei der geplanten Fläche handelt es sich um eine abfallrechtlich stillgelegte Erdaushub- und Bauschuttdeponie im unmittelbaren räumlichen Anschluss an den Gewerbepark Gügling. Die vom Regierungspräsidium genannten Voraussetzungen für die Zurückstellung von Bedenken liegen somit vor.</p> <p>Bei der geplanten Fläche handelt es sich um eine abfallrechtlich genehmigte, planfestgestellte Deponiefläche (noch Nachsorgephase). Die gewerbliche Nutzung als Solarpark auf der Rekultivierungsschicht stellt lediglich eine (zeitlich befristete) Zwischennutzung dar. Landwirtschaftliche Belange spielen somit eine weniger gewichtige Rolle, wie bei sonstigen Ausweisungen von neuen Bauflächen im Außenbereich. Durch die beabsichtigte Neunutzung durch einen Solarpark ergibt sich somit rein rechtlich nur bedingt ein Flächenentzug für die Landwirtschaft.</p>	
---	---	---	--	--

		<p>extensives von uns nicht als grundsätzlich positiver Vorgang gesehen wird, da in den meisten Regionen ausreichend geringwertiges Grünland vorhanden ist. Auch im OAK steht bereits mehr als genug Grünland zur Verfügung, das z.B. über den LEV gepflegt werden muss.</p> <p>Da die Umweltbilanz der Vorhaben zu Erneuerbaren Energien positiv ist, gehen wir im Übrigen davon aus, dass keine Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen nötig sind. Falls doch, sollten diese nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen werden. Im Detail sollten die Maßnahmen mit der ULB bzw. den bewirtschaftenden Landwirten auch der Nachbarflurstücke abgestimmt werden.</p>	<p>Die Fotovoltaiknutzung wird durch eine Festsetzung nach § 9 (2) BauGB zeitlich auf die Zeitdauer des Betriebs der Anlage befristet.</p> <p>Durch die Freihaltung der Bodenfläche von Modulflächen und einer bodenschonenden Fundamentierung (nur Rammung, kein Beton) wird auch das Schutzgut Boden langfristig bewahrt.</p>	
		<p>Straßenwesen und Verkehr</p> <p>Abteilung 4 sendete die Stellungnahme bereits separat am 17.08.2017.</p> <p><i>Stellungnahme:</i></p> <p>Die planfestgestellten CEF-Maßnahmen für Offenlandarten gelten als Bestandteil der Landesstraße und sind entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss (2008) zwingend zur Entwicklung weiterer Lebensräume für die Feldlerche im Umfeld der Baumaßnahme OU Bargau umzusetzen.</p> <p>Inzwischen liegen die Zustimmungen der Höheren Naturschutzbehörde (Schreiben der Abt 5 RPS vom 30.06.2017) und der Planfeststellungsbehörde (Schreiben Ref. 24 RPS vom 07.07.2017) vor.</p> <p>Unter Beachtung der folgenden Punkte, kann dem Bebauungsplan zugestimmt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die geänderten Flächen müssen dauerhaft durch Kauf und/oder Grundbucheitrag gesichert werden. • Die Verfügbarkeit der Flächen ist vor der Änderung durch den Bebauungsplan (zum Beispiel durch den Kaufvertrag) nachzuweisen • Nach Abschluss der Bauleitplanung sind die Unterlagen Ref 44 vorzulegen um den ordnungsgemäßen Übergang der Kompensationsmaßnahmen sicherzustellen und zu dokumentieren. • Die geänderten Flächen müssen Ref 44 für den Eintrag in das Straßenkompensationskataster (SKoKa) gemeldet und in digitaler Form eingereicht werden 	<p>Die Sicherung erfolgt öffentlich-rechtlich durch Bebauungsplan und privatrechtlich durch Pachtvertrag. Hier: Pachtvertrag für die Dauer der Anlage</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen der Bauausführung</p> <p>Wird beachtet.</p>	

		<ul style="list-style-type: none"> • Der Bau der Solaranlagen darf erst dann erfolgen, wenn für die neuen CEFMaßnahmen ihre Wirksamkeit nachgewiesen wurde. Dies ist durch 5-jähriges Monitoring zu belegen (siehe Schreiben vom 08.04.2013 (44-39-L1161 OU Bargau/46). • Die weiteren Auflagen aus dem Schreiben vom 08.04.2013 (44-39-L1161 OU Bargau/46) sind zu erfüllen und zu dokumentieren. <p><i>Anmerkung der Stadt Schwäbisch Gmünd zum Verständnis: Die genannten diesbezüglichen Auflagen aus dem Schreiben vom 08.04.2013 waren folgende:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Ausführung beider Vorhaben Fotovoltaikanlage und CEF-Maßnahme für Feldlerchen erfolgt gleichzeitig. - Verzicht auf drei Modulreihen im nördlichen Teilbereich der Fotovoltaikanlage zur Bereitstellung eines ausreichend groß dimensionierten Felderchenhabitats und dauerhafte Freihaltung des Flst. Nr. 221 im räumlichen Verbund zu Flst. 229 als Ergänzungsfläche. - Durchführung eines Monitoring wie im Planfeststellungsbeschluss festgelegt über 5 Jahre und mit jährlichem Bericht an die Straßenbauverwaltung im Regierungspräsidium und an die Höhere Naturschutzbehörde. - Soweit sich anhand des jährlichen Berichts bereits vor Ablauf der 5 Jahre zeigt, dass das Gelände samt der Fotovoltaikanlage als Lebens- und Brutraum für Feldlerchen nicht geeignet ist, hat der Vorhabensträger das vor Baubeginn der OU Bargau nachgewiesene und geeignete Ersatzgelände 	<p>Es erfolgt ein 5 jähriges Monitoring (siehe Textteil zum Bebauungsplan Ziff. 8.2). Die bisher planfestgestellte CEF-Maßnahmen wird teilflächenbeansprucht und daher innerhalb der Plateaufläche der Deponie lageräumlich nach Norden verlegt. Der nicht beanspruchte Teil der planfestgestellten CEF-Fläche ist lageräumlich bereits Bestandteil der verlegten zukünftigen CEF-Maßnahme. Hier erfolgte bereits in 2017 ein Brutnachweis für die Feldlerche. Die Ergänzungsflächen des nunmehr bauplanungsrechtlich festgesetzten Lerchhabitats werden gemäß den im aktuellen Planungsverfahren mit der oberen und unteren Naturschutzbehörde sowie der Planfeststellungsbehörde abgestimmten und definierten Auflagen zeitgleich mit der Errichtung der Photovoltaik-Anlage und noch vor Beginn der darauffolgenden Brutperiode hergerichtet. Entsprechende Aussagen enthalten Begründung sowie Umweltbericht zum Bebauungsplan und sind mit den getroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen abgesichert.</p> <p>Die Auflagen werden erfüllt.</p> <p>Wird erfüllt</p> <p>Gegenüber dem damaligen Entwurf wurde auf die Modulreihen verzichtet. Flst. 221 ist vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit umfasst. Flst. 221 wird durch entsprechende Festsetzung von Grünflächen von Bebauung freigehalten.</p> <p>Es erfolgt ein 5 jähriges Monitoring (siehe textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Ziff. 8.2)</p> <p>Ist zu beachten.</p>	
--	--	--	--	--

		<p>der Straßenbauverwaltung zur Verfügung zu stellen. Auch für dieses Ersatzgelände ist vom Vorhabensträger das 5-jährige Monitoring samt der jährlichen Berichtspflicht zu erfüllen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entsprechend der Rechtsprechung und den Stellungnahmen des Rechnungshofes ist die Straßenbauverwaltung für die Funktionsfähigkeit der Kompensations-Maßnahmen verantwortlich und kann diese Verantwortung nicht auf Andere übertragen. Bei einer Änderung der Maßnahmenflächen geht die Verantwortung für die bisher planfestgestellten Flächen auf die Stadt über (siehe Schreiben der Planfeststellungsbehörde RPS vom 07.07.2017); die Verantwortung für die neuen CEF-Flächen verbleibt dann bei der Straßenbauverwaltung. 	Kenntnisnahme und Beachtung	
		<p>Umwelt <u>Industrie:</u> <u>Höhere Abfallrechtsbehörde Referat 54.2</u> Das Landratsamt Ostalbkreis ist die zuständige Abfallrechtsbehörde. Die Nachsorge wird seitens der kreiseigenen Gesellschaft für Abfallbewirtschaftung mbH (GOA) betrieben. Seit dem 27.02.2002 befindet sich die stillgelegte Erd- und Bauschuttdeponie in der Nachsorgephase und unterliegt somit noch dem Abfallrecht. Um die Photovoltaikanlage errichten zu können, muss die Fläche für die PV Anlage vom Landratsamt nach Abfallrecht entwidmet werden oder die Deponie muss aus der Nachsorge entlassen werden.</p>	Dies ist kein Hindernis für den vorliegenden Bebauungsplan und kann in nachfolgenden Verfahren abgeklärt werden (Abschichtung von Planverfahren).	
		<p><u>Naturschutz:</u> Unsere Anmerkungen aus der Stellungnahme vom 30.06.17 wurden von der Stadt Schwäbisch Gmünd in den überarbeiteten Bebauungsplan vom 03.07.17 übernommen. Ob die Planfeststellungsbehörde inzwischen den Änderungen der planfestgestellten CEF-Maßnahme für die Feldlerche zugestimmt hat, ist der höheren Naturschutzbehörde nicht bekannt. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44</p>	<p>Ref. 24 des Regierungspräsidiums (Planfeststellungsbehörde) hat der Änderung zur Verlegung der CEF-Maßnahmen zugestimmt und mitgeteilt, eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zur OU Bargau sei nicht notwendig.</p> <p>Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG sind nicht erforderlich</p>	

		ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.		
		<u>Anmerkung:</u> Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.	Kenntnisnahme	
3	NABU Kreisverband Ostalb (Anlage 7.3)	<p>Wo war die Lage des Lerchenfensters bisher?</p> <p>Wie kam die Planung das Lerchenfenster in diese Position zu bringen zustande?</p> <p>Wie ist der Rest im Detail der offenen Grünfläche geplant?</p> <p>Wie hoch ist die Umzäunung der Anlage?</p> <p>Gibt es von amtlicher Seite eine Vorprüfung und was hatte diese ergeben?</p>	<p>Die planfestgestellte Lage des Lerchenfensters geht aus dem Bestandsplan (Anlage 1) des Umweltberichtes hervor.</p> <p>Die Lage des Lerchenfensters wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Es wurde auf eine (in Bezug zur planfestgestellten Fläche) ortsnahe Kompensation innerhalb des Geltungsbereichs Wert gelegt. Kompensationen an anderer Stelle hätten womöglich komplizierte und zeitaufwändige Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses OU Bargau nach sich gezogen.</p> <p>Die detaillierten Festsetzungen ergeben sich aus Ziff. 7 und 8 des Textteils zum Bebauungsplan, auf die verwiesen werden darf.</p> <p>Max. 2,5m (siehe Textteil zum Bebauungsplan unter II Ziff 3.1).</p> <p>Die Planung lag im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zweimal dem Landratsamt und dem Regierungspräsidium (also der unteren und der höheren Naturschutzbehörde) vor. Von dort kommende Auflagen werden berücksichtigt (s.o.).</p>	